

**Satzung**  
über die Gemeinnützigkeit des  
„Rheingoldbades St. Goar - Werlau“  
der  
Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel

vom 29.03.2004

Der Verbandsgemeinderat St. Goar - Oberwesel hat am 25.03.2004 auf Grund des § 24 i.V.m. mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines, Zweck**

(1) Das „Rheingoldbad St. Goar - Werlau“ ist eine öffentliche Einrichtung der Verbandsgemeinde St. Goar - Oberwesel und wird durch den Bürgermeister vertreten.

(2) Die Verbandsgemeinde St. Goar – Oberwesel verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck der Einrichtung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung und Erhaltung der Freibadanlage sowie den Einsatz von Personal, um einen ordnungsgemäßen und sicheren Badebetrieb aufrecht zu erhalten. Die Möglichkeit des Schulschwimmens wird während der Saison angeboten.

**§ 2**

**Selbstlosigkeit**

Die öffentliche Einrichtung ist selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 3**

**Mittelverwendung**

(1) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der öffentlichen Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2 -  
- 2 -

(2) Die Verbandsgemeinde St. Goar - Oberwesel als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Einrichtung erhalten.

(3) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke darf das Vermögen der öffentlichen Einrichtung, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der von der Verbandsgemeinde St. Goar - Oberwesel geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).

#### **§ 4 In-Kraft-treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Satzung der Stadt St. Goar in der Fassung vom 12.11.2002 obsolet geworden und außer Kraft.

Oberwesel, 29.03.2004

(Siegel)

Thomas Bungert  
Bürgermeister